Antragsteller:

Exemplar Nr.: ...



Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH

Bertolt-Brecht-Allee 24 01309 Dresden Tel.: 0351 – 2 13 43 93

Unterlage B 1

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (gem. zum Vorhaben

Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf NO (8124)

Bundesland

Sachsen

Landkreis

Meißen

Gemeinde

Thiendorf

Gemarkung

Naundorf bei Ortrand

Beantragter Geltungszeitraum:

01.10.2023 - 30.09.2025

Ort: Dresden

Datum: 30.06.2023

Frau Kathrin Weber

Geschäftsführerin

Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH

Vathin Lebes

Planverfasser:

Geologische Landesuntersuchung GmbH Freiberg

Freiberg, den 30.06.2023

Herr Dipl.-Ing. Jürgen Heinrich

Projektleiter

Halsbrücker Straße 34, 09599 Freiberg

Telefon: +49 3731 20782-50 Telefax: +49 3731 20782-69

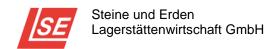
E-Mail: kontakt@glu-freiberg.de

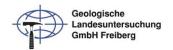
Frau M.Sc.Laura Heintze Bearbeiter

searbeiter









Angaben zur Auftragsbearbeitung

Bergbautreibender Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH

(Auftraggeber): Bertolt-Brecht-Allee 24

01309 Dresden

Ansprechpartner: Frau Kathrin Weber

Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH

selbige Adresse

Auftragnehmer: Geologische Landesuntersuchung GmbH Freiberg

Halsbrücker Straße 34

09599 Freiberg

Auftragsnummer: P226021

Projektleiter: Herr Dipl.-Ing. Jürgen Heinrich

E-Mail: j.heinrich@glu-freiberg.de

Bearbeiter: Herr Dipl.-Ing. Tom Schillings

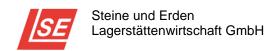
E-Mail: t.schillings@glu-freiberg.de

Herr Dipl.-Ing. Toralf Schaarschmidt E-Mail: t.schaarschmidt@glu-freiberg.de

Frau M.Sc. Laura Heintze

E-Mail: I.heintze@glu-freiberg.de

Bearbeitungsstand: 30.06.2023





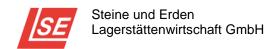
Inhaltsverzeichnis Tabellenverzeichnis 3 Abkürzungsverzeichnis4 0 Vorbemerkungen......5 1 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns......6 2 Zulassungsvoraussetzungen......7 Bergrechtliche Zulassungsvoraussetzungen8 Zulassungsvoraussetzungen nach gesetzlich zugewiesenem Fachrecht9 Öffentliche Interessen nach § 48 BBergG10 Quellenverzeichnis, Bearbeitungsgrundlagen......17 **Tabellenverzeichnis** Tabelle 1: Arbeitsregime des Kiessandtagebaus "Ponickau-Naundorf SW"......7 **Anlagenverzeichnis** Bezeichnung Anlage Zeichnungsnr. Anlage 1 Übersichtslageplan mit Darstellung der 226021G010 Betriebsplangrenzen und dem Geltungsbereich (M 1: 4.000)

Lageplan mit Darstellung der vom vorzeitigen Beginn

beanspruchten Flurstücke für den Abbau (M 1 : 2.500)

Anlage 2

226021G021





Abkürzungsverzeichnis

Az Aktenzeichen BEW Bewilligung

FND Flächennaturdenkmal
Gz Geschäftszeichen

ha Hektar

HBP Hauptbetriebsplan KSG Kiessandgrube KST Kiessandtagebau

LSG Landschaftsschutzgebiet
PÄV Planänderungsverfahren
PFB Planfeststellungsbeschluss
PFV Planfeststellungsverfahren

oRBP obligatorischer Rahmenbetriebsplan

ROV Raumordnungsverfahren

RPL Regionalplan

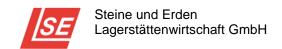
SELW Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH

SOBA Sächsisches Oberbergamt

SSE Standsicherheitseinschätzung

TWSG Trinkwasserschutzgebiet
UNB Untere Naturschutzbehörde
UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

WE Werteinheit





0 Vorbemerkungen

Der Kiessandtagebau (KST) Ponickau-Naundorf SW wird von der Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH (SELW) betrieben, welche Antragsteller des bergrechtlichen Planänderungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erschließung der Erweiterungsfläche nordöstlich des bestehenden Tagebaus ist.

Der KST Ponickau-Naundorf SW wurde am 19.02.2004 bergrechtlich planfestgestellt ([PFB-2004]). Die derzeit aktuelle Zulassung basiert auf dem 3. Planänderungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 20.12.2012 ([PÄB2012]).

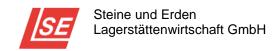
In Sachsen ist das Sächsische Oberbergamt (SOBA) örtlich und sachlich für die Durchführung des BBergG zuständig (§ 2 Abs. 1 BergZustVO). Der KST Ponickau–Naundorf SW wird beim SOBA mit der Betriebsnummer 8124 geführt.

Um zukünftig die Gewinnung von Sanden und Kiesen weiterhin fortführen zu können und somit die Marktversorgung mit Rohstoffen und Bauprodukten abzusichern, ist eine Erweiterung des bestehenden KST Ponickau-Naundorf SW erforderlich, da die Vorräte bereits im Jahre 2023 erschöpft sein werden.

Das angestrebte Vorhaben beinhaltet die Erweiterung des bestehenden Tagebaus in nordöstliche Richtung mit einer Abbaufläche von ca. 14,8 ha. Dabei soll die Gewinnung im Trocken- und Nassschnitt erfolgen. Aufgrund des damit verbundenen Gewässerausbaus unterliegt das Vorhaben gem. § 1 Satz 1 Nr. 1 Ziffer b) bb) UVP-V Bergbau der UVP-Pflicht. Entsprechend § 52 Abs. 2a BBergG wird somit die Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss von obligatorischen Rahmenbetriebsplanes erforderlich und für dessen Zulassung ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren nach den Maßgaben der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen. Die Gewässerumgestaltung ist ein Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, für das ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG zu führen ist. Dieses wird gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren gebündelt, sodass kein separates (paralleles) Verfahren erforderlich ist.

Gegenstand des Antrages auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans (RBP) ist die Rohstoffgewinnung sowie die Aufbereitung des Rohstoffes. Der Antrag auf Zulassung des RBP nach § 52 Abs. 2a BBergG beinhaltet:

- Rohstoffgewinnung von 400 kt/a
- Rohstoffgewinnung im Trocken- und Nassschnitt auf einer zusätzlichen Fläche von ca.
 14,8 ha
- Ergänzung der Aufbereitungsanlage durch einen weiteren Brecher (Sonderbetriebsplan Aufbereitungsanlage in Bearbeitung)
- Errichtung und Rückbau von Anlagen des Immissionsschutzes (Verwallungen)
- Verbringung nicht nutzbarer abschlämmbarer Feinstbestandteile im Kiessee
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Wiedernutzbarmachungskonzeption





Folgende Sachverhalte haben weiterhin Bestand und werden mit der vorliegenden Planänderung nicht erneut beantragt, sondern lediglich an die Laufzeit des RBP angepasst:

- Weiterbetrieb der Aufbereitungsanlage mit Kieswäsche westlich des Erweiterungsfeldes mit einer Durchsatzleistung von 400 kt/a
- Weitere Nutzung der bestehenden Tagesanlagen
- Weiterbenutzung des Straßenanschlusses an die Kreisstraße K8517 (Rohnaer Straße)

1 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Gegenstand der vorliegenden Rahmenbetriebsplanänderung ist die Gewinnung von Kiesen und Kiessanden, um den Bedarf an Rohstoffen sicherzustellen.

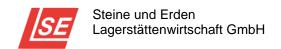
Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wird gestellt, damit das Unternehmen weiterhin Rohstoffe am Standort Ponickau gewinnen und aufbereiten kann, um somit den Markt mit Rohstoffen zu versorgen. Die Notwendigkeit eines vorzeitigen Beginns beruht hierbei auf der zeitnahen Erschöpfung der Vorräte im KST Ponickau–Naundorf SW mit voraussichtlichem Eintretens 07/2023. Die SELW beliefert den regionalen Markt mit Betonzuschlagstoffen. Gleichzeitig wird der sofortige Vollzug für den vorzeitigen Beginn beantragt.

Gegenstand des vorzeitigen Beginns ist:

- die Abraumbeseitigung ist auf die Flurstücken 1049/2, 1050/2, 1051/2, 1052/2, 1053/2;
 1054 und 1055 der Gemarkung Naundorf bei Ortrand mit einer Fläche von ca. 10 ha beschränkt
- die Rohstoffgewinnung im Trockenschnitt auf den genannten Flurstücken
- die Errichtung einer Bandstrasse zur Aufbereitung
- die Gestattung nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 10 SächsNatSchG und
- die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 der LSG-VO "Strauch-Ponickauer Höhenrücken".

Die angestrebte Fördermenge beträgt etwa 721.538,14 t für die Abbauphase 1, die Fläche des vorzeitigen Beginns, im Trockenschnitt. Jährlich sollen mindestens 300.000 t an Rohstoff abgebaut werden. Die beantragten Maßnahmen entsprechen einem Planungshorizont von ca. 2 Jahren und sollen die Fortführung der Rohstoffgewinnung für diesen Zeitraum ermöglichen. Geotechnische Vorgaben werden in den Unterlage G2.3, G2.4 sowie Kapitel 1.3.5 des oblRBP von 2023 beschrieben. Eine spezifischere Darstellung des gesamten Abbaukonzeptes ist in Kapitel 2 des oblRBP von 2023 enthalten.

Die Arbeitszeiten entsprechen den bisher genehmigten Regelbetriebszeiten im KST (Tabelle 1). Eine Nutzung der Radlader und die Verladung der Kiese und Sande ist nach den Arbeitsregimen von Tabelle 12 geplant. Abweichungen von den Arbeitszeiten aus Tabelle 12 bestehen unter Beachtung der Lärmprognose vom 02.08.2023 für die Nutzung der Raupe und die Durchführung des Abraumbetriebs, der Kiesgewinnung und Aufbereitung. Die spezifischen Betriebszeiten für die in der Schallimmissionsprognose beachteten Geräte und Maschinen gelten von Montag bis





Freitag für 6:00 bis 22:00 Uhr und Samstag von 6:00 bis 16:00 Uhr (Unterlage G 4.1). In den Dokumenten C, D und F sind relevante Abweichungen von den regulären Arbeitsregimen (Tabelle 12) nach der Schallimmissionsprognose vom 02.08.2023 schriftlich hervorgehoben (Unterlage G 4.1).

Tabelle 1: Arbeitsregime des Kiessandtagebaus "Ponickau-Naundorf SW"

Wochentage	Uhrzeit
Abraumbeseitigung	
Montag – Freitag	6.00 – 22.00
Samstag	6.00 – 16.00
Gewinnung des Rohstoffes	
Montag – Freitag	0.00 – 24.00
Samstag	0.00 – 16.00
Aufbereitung	
Montag – Freitag	0.00 – 24.00
Samstag	0.00 – 16.00
Betrieb der Brecheranlage	
Montag – Freitag	7.00 – 20.00
Transport (Verladung der Fertigprodukte bzw. Annahme von Fremdstoffen)	
Montag – Freitag	0.00 – 24.00
Samstag	0.00 – 16.00
Verwaltung	
Montag - Samstag	6.00 – 20.00

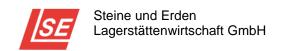
Ein Lageplan mit Darstellung der vom vorzeitigen Beginn beanspruchten Flurstücke ist in Anlage 2 ersichtlich.

Im Rahmen der zum Vorhaben Nordosterweiterung des KST Ponickau-Naundorf SW eingereichten Antragsunterlagen zur Planfeststellung des RBP wurden die Aspekte der Umwelt gem. UVPG im Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG mit integrierter Umweltverträglichkeitsuntersuchung vollumfänglich beschrieben und bewertet (vgl. Unterlage C). Für den vorzeitigen Beginn selbst ist keine separate Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Nur vorsorglich werden daher nachfolgend die Umweltauswirkungen auch im Hinblick auf die durch den vorzeitigen Beginn zuzulassenden Maßnahmen betrachtet.

Ausführliche Angaben zu den geplanten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sowie zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage F) getroffen. Ein eigenständiges Wiedernutzbarmachungskonzept für den Antrag auf vorzeitigen Beginn wird nicht erarbeitet.

2 Zulassungsvoraussetzungen

Die notwendigen Bedingungen eines vorzeitigen Beginns eines planfeststellungsbedürftigen bergrechtlichen Vorhabens unter denen die zuständige Behörde eine Zulassung erteilen kann, werden durch § 57b BBergG geregelt. Unter Vorbehalt des Widerrufs kann bereits vor Planfeststellung mit der Ausführung eines Vorhabens begonnen werden, sofern





- 1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
- 2. eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht zu besorgen ist,
- 3. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmens besteht und
- 4. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Zu den jeweiligen Punkten wird im Einzelnen zusammenfassend festgestellt:

Zu 1.:

Die SELW zu der Überzeugung gelangt, dass die bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und dass der Zulassung der beantragten Rohstoffgewinnung keine sonstigen Versagensgründe entgegenstehen.

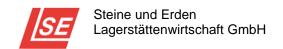
Zu treffen ist im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns die prognostische Aussage durch die Zulassungsbehörde, dass auf Grundlage einer summarischen Prüfung die Zulassung des Antrags auf Planfeststellung insgesamt Aussicht auf Erfolg hat. Erforderlich aber auch ausreichend ist insoweit eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer positiven Entscheidung im Planfeststellungsverfahren. Die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen liegen mit den vollständigen Antragsunterlagen vor.

Zusammengefasst ergibt sich hinsichtlich der Prognose der Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens folgendes Bild:

Bergrechtliche Zulassungsvoraussetzungen

Die bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1-9 BBergG sind gegeben.

- ➤ Die Rohstoffgewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen ist auf unternehmenseigenen Flurstücken vorgesehen, wobei der Kiessand als ein grundeigener Bodenschatz eingestuft wurde. Der Einstufungsnachweis für den grundeigenen Bodenschatz wurde im RBP erbracht (vgl. Unterlage G2.1, I).
- Nachweise gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG sind gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 BBergG bei Rahmenbetriebsplanzulassungen nicht erforderlich.
- ➤ Die gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigten und Dritten im Betrieb wurde getroffen. Die zum Einsatz kommenden technischen Einrichtungen entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und werden in den noch einzureichenden Betriebsplänen weiter konkretisiert. Im Übrigen kann dem Gesundheits- und Sachgüterschutz durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden.
- Die Anforderungen an den Lagerstättenschutz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG werden durch das Vorhaben erfüllt, da die vollständige Ausnutzung der Lagerstätte und



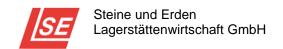


die vollständige Hereingewinnung der hier lagernden Kiese und Kiessande vorgesehen sind. Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Gewinnung im öffentlichen Interesse liegt, wird durch das Vorhaben nicht eintreten, da sich keine weiteren oberflächennahen Bodenschätze im Bereich der Vorhabenfläche befinden.

- ➤ Die Anforderungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG an die erforderliche Vorsorge zum Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs werden eben-falls erfüllt. Zu Veränderungen der Erdoberfläche, die eine Gefährdung für Personen bedeutet, wird es bei der vorgesehenen Gewinnung im Tagebau nicht kommen. Auch Gefährdungen für den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wasserstraßen oder Schienen durch bergbauliche Einwirkungen sind nicht zu erwarten.
- Bergbauliche Abfälle gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG entstehen bei dem Vorhaben nicht. Fall diese dennoch vorhanden sind, werden bergbauliche Abfälle gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt. Alle übrigen Abfälle sind, soweit sie nicht vermieden werden können und eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ordnungsgemäß zu beseitigen.
- ➤ Die bei der Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes zu prüfende Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wird getroffen. Dies gilt ungeachtet der gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG im Zuge der Abschlussbetriebsplanzulassung zu gewährleistende Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung. Wegen der Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Darstellungen verwiesen.
- Andere, nach den §§ 50 und 51 BBergG zulässigerweise bereits geführte, Bergbaubetriebe werden durch das vorgesehene Abbauvorhaben nicht gefährdet. Dies gilt insbesondere für die in der Umgebung befindlichen Kies-/Sandtagebaue.
- ▶ Durch die im Tagebau "Ponickau-Naundorf SW" vorgesehene Rohstoffgewinnung sind keine gemeinschädlichen Auswirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG zu erwarten. Betriebsbedingte bergbauliche Risiken, die das Ausmaß eines Gemeinschadens erreichen könnten, sind nach den Darstellungen in der Antragsunterlage nicht zu erwarten.

Zulassungsvoraussetzungen nach gesetzlich zugewiesenem Fachrecht

- ➤ Die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG wurde geprüft. Im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen kann festgestellt werden, dass die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens vorhandenen Natura 2000-Gebiete gegeben ist. Eine direkte flächenmäßige Inanspruchnahme von insoweit geschützten Gebieten erfolgt nicht. Mittelbare Wirkungen, insbesondere über den Wasserpfad, können ausgeschlossen werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.
- Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt als Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Der hier mit der Antragstellung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig. Im Übrigen ergibt sich weiterhin eine ausgeglichene Eingriffs-

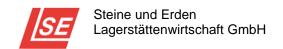




Ausgleichs-Bilanz für das Gesamtvorhaben. Mit den Antragsunterlagen und zugehörigen Ergänzungen wurden entsprechend § 17 Abs. 4 BNatSchG Unterlagen zur Beurteilung des mit der Planung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sowie der zur Kompensation dieses Eingriffs vorgesehenen Maßnahmen vorgelegt (Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage F). Darin sind die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten der Abbaufläche und die vorhabenbedingten Wirkungen ("Eingriffsseite") sowie die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen ("Ausgleichsseite") näher beschrieben. Auf Grundlage der Antragsunterlagen und unter Würdigung eingegangenen Stellungnahmen zum Vorhaben und Auseinandersetzung der Vorhabenträgerin ist einzuschätzen, dass die durch das Vorhaben erfolgenden Eingriffe so gering wie möglich gehalten und im Übrigen entsprechend fachlichen Maßgaben ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

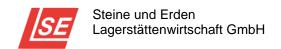
Öffentliche Interessen nach § 48 BBergG

- ➤ Die Vorgaben des gemeinschaftlichen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG wurden geprüft. Hierzu wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, dem eine Auswertung wissenschaftlicher Quellen zugrunde lagen. Im Ergebnis der angestellten Betrachtungen wurde festgestellt, dass keine Pflanzen-, Reptilien-, Amphibien-, Käfer-, Falter- oder Libellenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet vorkommen.
- Der nationale Artenschutz steht dem Vorhaben ebenso nicht entgegen. Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten sowie Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Daneben erfassen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich auch die nur national geschützten, besonders geschützten Arten. Für diese ist allerdings § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG zu beachten. Danach liegt für die "anderen besonders geschützten Arten" kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn es sich bei dem betreffenden Vorhaben um eine Handlung zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs handelt. Dies ist vorliegend der Fall. Auf die Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird verwiesen. Für die sonstigen wildlebenden Arten, die nicht zu den besonders geschützten Arten zählen, und zu denen insbesondere die in eine Gefährdungskategorie der Roten Liste eingestuften Arten gehören, ist anerkannt, dass die Verbotsvorschriften nur die gezielte Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen erfassen sollen, nicht aber Beeinträchtigungen, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben. Folglich ist festzustellen, dass es im Hinblick auf § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an der erforderlichen Absicht (Mutwilligkeit) fehlt und im Hinblick auf § 39 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG gerade ein "vernünftiger Grund" in Gestalt eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft gegeben ist und deshalb das gegenständliche Vorhaben nicht gegen § 39 Abs. 1 BNatSchG verstößt.



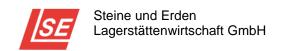


- ➤ Der künftige Gewinnungsbereich liegt weitestgehend außerhalb nationaler Schutzkategorien des Naturschutzrechts. Lediglich das LSG "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" überlagert das Betriebsplanfeld. Es sei auf den Antrag auf Befreiung von den Verboten der LSG-VO in der Unterlage B 5 des RBP verwiesen.
- Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Wasserwirtschaftsrechts. Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass weder die wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser verfehlt werden noch eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung im Raum steht. Auf die nachfolgenden Ausführungen sowie die vorgenannten Unterlagen wird wegen der Einzelheiten verwiesen.
- Die gegenständliche Planung zum KST "Ponickau-Naundorf SW" widerspricht nicht den raumordnungsrechtlichen Vorgaben. Im Regionalplan "Oberes Elbtal/Osterzgebirge" ist ein Teil der Erweiterungsfläche (ca. 4,7 ha) als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau unter der Nummer RA16 ausgewiesen. Für diese Teilfläche entspricht der geplante Rohstoffabbau den regionalplanerischen Zielfestlegungen. Für den restlichen Teil der Erweiterungsfläche liegt gemäß Stellungnahme der zugehörigen Raumordnungsbehörde keine regionalplanerische Zielfestlegung vor. Es wurde jedoch festgestellt, dass ein Teil der Erweiterungsfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Arten- und Biotopschutz liegt, welches im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" festgesetzt wurde. Die planerische Absicht, im Rahmen der Wiedernutzbarmachung auch eine strukturreiche Folgelandschaft zu gestalten, folge grundsätzlich der Vorbehaltsfestlegung.
- ➤ Bauplanungsrechtliche Aspekte stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es handelt sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Ein privilegiertes Vorhaben ist im Außenbereich grundsätzlich zulässig, sofern keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Entgegenstehende Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB sind nicht ersichtlich.
- Für das Vorhaben wurde eine Lärm- und eine Staubprognose erarbeitet. In der Staubprognose wurde festgestellt, dass die zulässigen Immissionsjahreswerte durch die Gesamtbelastung für Schwebstaub und Staubniederschlag weiterhin unterschritten werden. Die Lärmprognose weist aus, dass die Immissionsrichtwerte an den festgelegten Immissionsorten eingehalten werden.
- Den Anforderungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem anfallenden Oberboden wird Rechnung getragen. Für die Aufhaldung und Lagerung von Mutterboden (Oberboden) und Abraum wird ein Sonderbetriebsplan zur Zulassung eingereicht. Der Oberboden und der Unterboden (Abraum) werden unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Anforderungen (insb. § 1 BBodSchG i.V.m. § 7 BBodenSchV sowie der maßgebenden technischen Regelwerke (DIN 19731 und 18915) fachgerecht und getrennt voneinander abgetragen.





- ➤ Das gewonnene Rohmaterial wird ausschließlich zur werkseigenen Aufbereitungsanlage gefördert. Die Jahresfördermenge bleibt unverändert. Im Ergebnis ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Straße zu erwarten.
- Durch das Vorhaben werden fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen erfolgt nicht mit einem Mal sondern sukzessive entsprechend des Abbauplans und Abbaufortschritts. Unter Betrachtung des Gesamtvorhabens werden im derzeit genehmigten Tagebau nach Beendigung des Kiessandabbaus Flächen in einem Umfang von ca. 21,1 ha durch Verkippung wieder hergestellt und stehen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung.
- Für die Zulassung von Rahmenbetriebsplänen für großflächige Tagebaue, wozu auch das vorliegende Vorhaben zählt, ist eine Gesamtabwägung geboten. Die Berücksichtigung der aggregierten Belange der vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer verlangt nach der Rechtsprechung, schon bei der Rahmenbetriebsplanzulassung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Enteignungen nach Maßgabe einer Gesamtabwägung erfüllt sind. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf private Eigentumsbetroffene geht es um die Inanspruchnahme von Grundstücken innerhalb der Abbaufläche und für bergbaubegleitende Maßnahmen, um Flächen, die außerhalb der Abbaufläche für die Durchführung natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Für die Durchführung des Vorhabens werden neben Flächen im Eigentum der Vorhabenträgerin auch Grundstücke Dritter benötigt. Die Verfügbarkeitserlangung erfolgt mittels Kauf oder Pacht für diese Flächen. In der Vergangenheit wurden regelmäßig einvernehmliche Lösungen gefunden.
- > Die Gemeinwohldienlichkeit des Vorhabens ist gegeben. Die von Verfassungswegen gebotene gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG) liegt durch § 79 Abs. 1 BBergG vor. Als Rohstoffe im Sinne von § 79 Abs. 1 BBergG gelten auch diejenigen Bodenschätze, die aufgrund von Überleitungs- und Bestandsschutzbestimmungen des Bundesberggesetzes nach § 149 ff. BBergG sowie gemäß Anlage I, Kap. V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1.a) Einigungsvertrag in bergfreie oder grundeigene Bodenschätze gem. § 3 BBergG übergeleitet worden sind. Das hier gegenständliche Vorhaben steht im öffentlichen Interesse an der Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung des Marktes. Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Darstellungen zu Ziffer 2 verwiesen. Das Vorhaben ist ferner in der Lage, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziel zu leisten. Angesichts der zu erschließenden Rohstoffvorräte und des prognostizierten Ertrags des Tagebaus ist dies ersichtlich gegeben. Neben der etwaigen Inanspruchnahme privaten Eigentums ist weiter zu prüfen, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen der Gewinnung von Kiesen und Kiessanden im Tagebau entgegenstehen. Zur Überzeugung der Vorhabenträgerin ist dies nicht der Fall. Auf die durchgeführten Untersuchungen im Rahmen der Antragsunterlagen, der ergänzenden Betrachtungen der Vorhabenträgerin und deren Ergebnisse wird insoweit Bezug genommen. Zu würdigen ist schließlich im Rahmen der Verhältnismäßig-





keitsprüfung, ob und inwieweit das Vorhaben in der Lage ist, die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen zu fördern. Der festgestellten Gemeinwohldienlichkeit des Vorhabens sind sodann die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit gegenüberzustellen. Entgegenstehende öffentliche Belange können sich potentiell aus den Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen sowie die Darstellungen in den Antragsunterlagen ergeben sich diesbezüglich aber keine dem Vorhaben entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Belange. Das Vorhaben erweist sich deshalb bei einer abschließenden Gesamtabwägung als verhältnismäßig, da die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange überwiegen.

Es wird davon ausgegangen, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann.

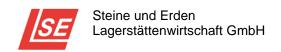
Zu 2.:

Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist nach § 57b Abs. 1 Nr. 2 BBergG, dass eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht zu besorgen sein darf. Die gesetzliche Vorgabe bezieht sich in Abgrenzung von den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG. Danach sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen bzw. zu ersetzen. Sinn und Zweck der Voraussetzung nach Nr. 2 ist, die Möglichkeit einer naturschutzrechtlichen Wiedergutmachung für den Fall, dass das Vorhaben doch nicht planfestgestellt wird, sicherzustellen. Damit wird allerdings kein Verbot eines mit dem vorzeitigen Beginn – regelmäßig – einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft statuiert, sondern ist in diesem Rahmen zu prüfen, ob dieser Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Vorschriften ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Unterlage F des RBP im Einzelnen dargestellt, ist dies der Fall.

Im Antrag auf Zulassung des RBP für den KST "Ponickau-Naundorf SW" sind die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Unterlage C des RBP) für das gesamte Vorhaben ersichtlich. Es wird der Nachweis erbracht, dass die bergbaulichen Arbeiten auf den im vorzeitigen Beginn beplanten Flächen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter realisiert werden können. Es handelt sich um Flächen, die durch die Agrarwirtschaft intensiv genutzt werden.

Ein Ausgleich und Ersatz der Eingriffe durch die geplanten Maßnahmen ist möglich.

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 14 ff. BNatSchG i.V.m. § 9 ff. BNatSchG werden in der Antragsunterlage zum Rahmenbetriebsplan vollumfänglich im Landschaftspflegerischen Be-gleitplan beschrieben und bewertet. Ergänzend zu den aus der Eingriffsregelung resultierenden Prüf- und Arbeitsschritten wurden zulassungsrelevante Anforderungen aus dem Artenschutz (Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG) in die landschaftspflegerische Begleitplanung integriert. Entsprechend fließen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF}), welche der Vermeidung





von Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dienen, in das Maßnahmen- und Rekultivierungskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ein.

Das Konzept beinhaltet Maßnahmen, durch welche vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden, minimiert und kompensiert werden. Eine ökologische Baubegleitung sichert vor Beginn der Bauvorbereitung und -durchführung die lückenlose Umsetzung aller arten- und naturschutzfachlich ausgerichteten Bauzeiten- und Bauflächeneinschränkungen sowie die fristgerechte Umsetzung aller Maßnahmen für alle im Wirkbereich des Vorhabens vorkommenden Arten- und Lebensräume.

Der vorhabenbedingte Bodenabtrag ohne Freilegung des Grundwasserleiters für den Abbau innerhalb des vorzeitigen Beginns wird durch mehrere Maßnahmen kompensiert. Das sind u.a.:

- Verwendung vorhandener gewachsener Böden auf anderen Flächen
- Anlage von Mutterbodenwällen/Oberbodenmieten
- Vegetationsentwicklung durch Sukzession

Eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist somit nicht zu besorgen.

Zu 3.:

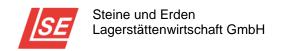
Es besteht sowohl ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns als auch ein berechtigtes Interesse der SELW hieran. Ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn ist zu bejahen, da der vorzeitige Beginn der Sicherung der Rohstoffversorgung im Sinne von § 1 Nr. 1 BBergG dient.

Die Rohstoffgewinnung im Nordostfeld soll als Folgeabbau für das "Ponickau-Naundorf SW" in Betrieb gehen. Die dortigen Rohstoffe sind im Jahr 2023 voraussichtlich erschöpft und es bedarf des Aufschlusses der Erweiterungsfläche.

Der Aufschluss der Erweiterungsfläche sichert die Verpflichtungen der SELW zu einer kontinuierlichen Kiesbelieferung der Abnehmer. Diese Kontinuität wird durch die Bauwirtschaft abgerufen. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren nennenswert weniger Beton verbaut wird, deren Hauptzuschlagstoff der Kies ist. Auch in naher Zukunft werden Infrastrukturmaßnahmen, Wohnungs- und Gewerbebau bis hin zu individuellen kleinen Bauvorhaben Beton verbauen und die Betonwerke werden dafür kontinuierlich Kies benötigen.

Das Vorhaben leistet einen substantiellen Beitrag zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses aus an der Rohstoffversorgung über einen erheblichen Zeitraum. Insofern wird die Rohstoffgewinnung in Ponickau als ein maßgeblicher Baustein der Bauwirtschaft gesehen, bei deren Wegfall es auch zu maßgeblichen Beeinträchtigungen der öffentlichen und privaten Bauvorhaben kommt.

Der qualitativ hochwertige Kies, der die hohen Qualitätsanforderungen der öffentlichen Bauträger einhält, hat dabei einen großen Stellenwert.





Sollte es zu Lieferausfällen oder -engpässen kommen, hat das nicht nur eine direkte Auswirkung auf die betreffenden Bauvorhaben und Baufirmen sondern in der Endkonsequenz auf das gesamte öffentliche Leben. Denn Bauvorhaben, die der Verbesserung der Infrastruktur, der Abdeckung des Wohnungsbedarfs oder der Schaffung von Gewerbe-, Sozial-, Kunst- und Kulturstandorten dienen, tangieren die Öffentlichkeit.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass der Kiessandtagebau in Ponickau lokal eine große Bedeutung als Arbeitgeber für die direkt und die bei Nachunternehmern und Lieferanten beschäftigten Mitarbeiter hat.

Der Arbeitsplatzabbau hätte für die ohnehin nicht stark entwickelte Region weitreichende Auswirkungen.

Die Rohstoffgewinnung geht mit einem Verlust vorhandener Lebensräume einher, für die es im Rahmen der Rekultivierung und bereits im Vorfeld des Abbaus ausgewogene Kompensationen gibt. Die Entstehung eines Landschaftssees mit naturnahen Uferstrukturen schafft am Ende des Abbaus eine Landschaft, die Potentiale für die Freizeitgestaltung aber auch für die Entwicklung touristischer Attraktivitäten bietet. Wirtschaftliche Vorteile für die Region können daraus resultieren.

Die Flächenverluste, die die Landwirtschaft erfährt, werden durch die Wiederherstellung von Ackerflächen in Bezug auf das Gesamtvorhaben ausgeglichen werden.

Zudem liegt auch ein berechtigtes Interesse der SELW vor. Als berechtigtes Interesse ist etwa anerkannt, dass der Vorhabenträger vertragliche Lieferverpflichtungen einhalten muss, aber auch das allgemeine unternehmerische Interesse an der beschleunigten Verwirklichung seines Vorhabens.

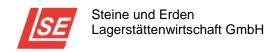
Der Weiterbetrieb eines seit Jahren bestehenden Kieswerkes ist wirtschaftlich einem Neuaufschluss vorzuziehen. Dadurch kann die bestehende Infrastruktur weiter genutzt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft werden reduziert.

Ein öffentliches Interesse und ein berechtigtes Interesse des Unternehmens ist gegeben.

<u>Zu 4.:</u>

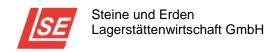
Erforderlich ist nach § 57b Abs. 1 Nr. 4 BBergG schließlich, dass der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dieser Maßgabe wird mit der hier vorgelegten Unterlage Rechnung getragen.

Ist die Kiessandgewinnung in Gestalt des zur Zulassung eingereichten Antrags im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens nicht möglich, werden alle bis zu diesem Zeitpunkt eventuell aufgetretenen Schäden ersetzt. Es kann ebenfalls der frühere Zustand wiederhergestellt werden. Die dafür benötigten Mengen können durch den Abbau im Altfeld "Ponickau-Naundorf SW" abgesichert werden.





Die Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH verpflichtet sich, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.





Quellenverzeichnis, Bearbeitungsgrundlagen

[BMWi2019] Rohstoffstrategie der Bundesregierung, BUNDESMINISTERIUM FÜR

WIRTSCHAFT UND ENERGIE, 12/2019

[FNP2020] Flächennutzungsplan Gemeinde Thiendorf, Planfassung vom 27.08.2020

mit redaktionellen Änderungen vom 17.03.2021, mit Bescheid vom 04.10.2021 durch das LRA MEIßEN genehmigt, online abrufbar unter: https://www.thiendorf.de/gemeinde-verwaltung/satzungen/bauleitplan-

ungen/genehmigung-des-flaechennutzungsplanes/, letzter Abruf 10.10.2022

[LEP2013] Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM

DES INNERN, 12.07.2013

[iDA] Geoportal interdisziplinäre Daten und Auswertung; SÄCHSISCHES

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG), letzter

Abruf 13.10.2022

[RAPIS] Raumplanungsinformationssystem (https://rapis.ipm-gis.de/client/?-

app=plan-ung); letzter Abruf 13.10.2022

[oRBP1997] Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Kiessandtagebau Ponickau-

Naundorf SW im Bewilligungsfeld Nr. 4741/2732 und den Flurstücken 1023-1031, 1055-1057 und 1289 der Gemarkung Naundorf in der Gemeinde Thiendorf, OT Naundorf im Landkreis Ries-Großenhain; STEINE

UND ERDEN LAGERSTÄTTENWIRTSCHAFT GMBH, 10.10.1997

[oRBP2011] Obligatorischer Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Ponickau-

Naundorf SW, LIGAR DRESDEN GMBH,

 zugelassen durch das SÄCHSISCHE OBERBERGAMT mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.02.2004 (Gz 4717.2-02/90) [PFB2004], befristet bis 31.12.2011

- abgeändert durch das SÄCHSISCHE OBERBERGAMT mit 1. Planänderungsbeschluss vom 01.09.2005 (Gz 4717.2-02/90) [PÄB2005]
- abgeändert durch das SÄCHSISCHE OBERBERGAMT mit 2. Planänderungsbeschluss vom 22.12.2011 (Az 31-4717.2-02/90 (8124)) [PÄB2011]
- abgeändert durch das SÄCHSISCHE OBERBERGAMT mit 3. Planänderungsbeschluss vom 20.12.2012 (Az 31-4717.2-02/90 (8124)) [PÄB2012]

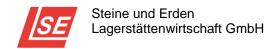
[PFB2004] Planfeststellungsbeschluss zu [oRBP1997], SÄCHSISCHES OBERBERGAMT,

Gz 4717.2-02/90, 19.02.2004

[RPL2020] Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung vom

2020, Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge,

02.12.2020





[SCOP2022] Unterrichtung des Vorhabenträgers über Inhalt, Umfang und Detailtiefe

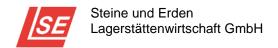
(Untersuchungsrahmen) für die erforderlichen Angaben im UVP-Bericht

gemäß § 15 UVPG, Sächsische Oberbergamt, 13.05.2022

[SMWA2017] Rohstoffstrategie Sachen, SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR

WIRTSCHAFT, Arbeit und Verkehr, 08/2017

[WRE2004] Eingeschlossenen Entscheidung des [PFB2004]



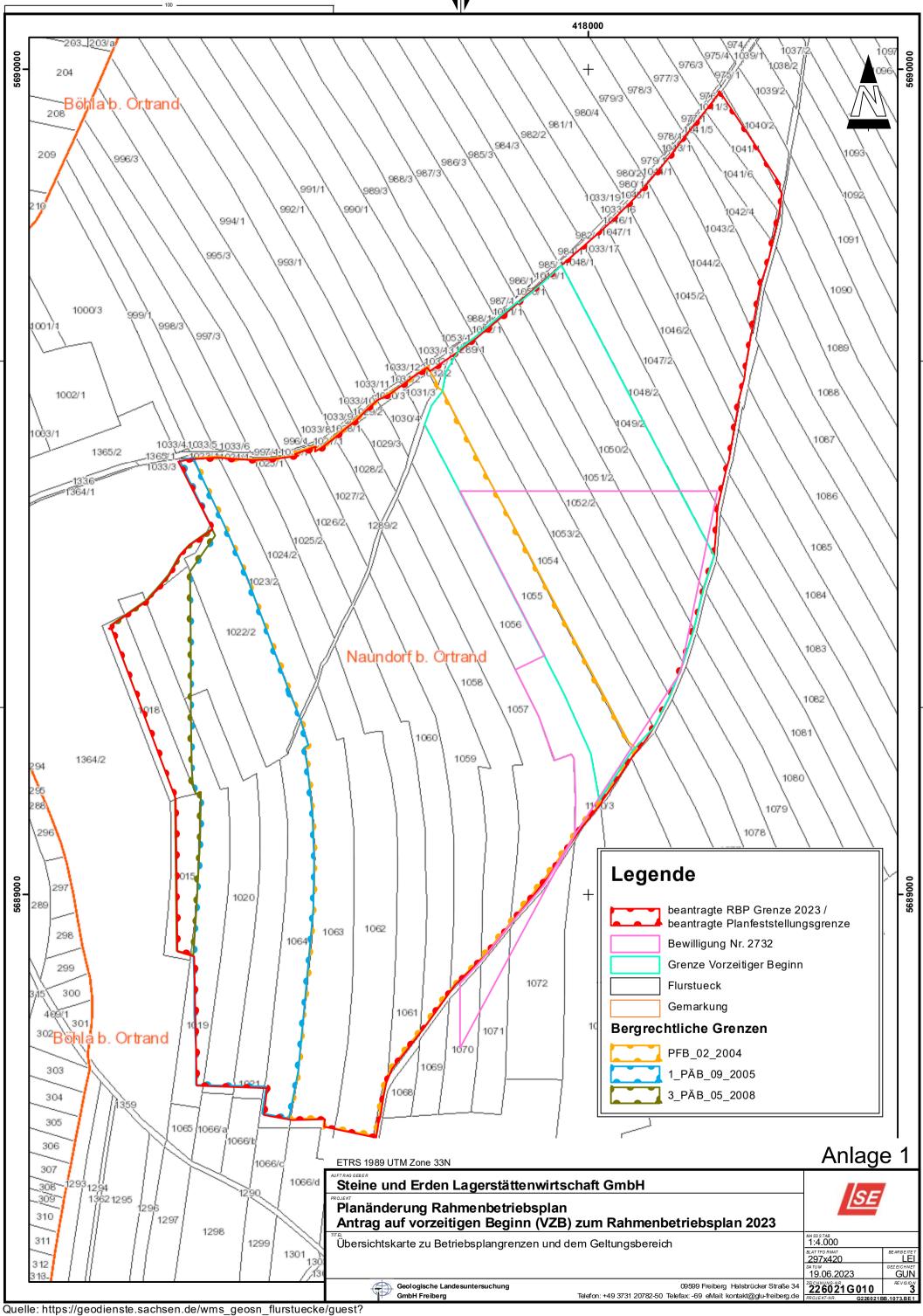


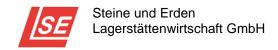
Anlagen

Anlage 1

Übersichtslageplan mit Darstellung der Betriebsplangrenzen und dem Geltungsbereich (M 1 : 4.000)









Anlage 2

Lageplan mit Darstellung der vom vorzeitigen Beginn beanspruchten Flurstücke für den Abbau (M 1 : 2.500)

